

04.06.92

In - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern,
des Bundesministers der Finanzen und
des Bundesministers der Verteidigung

Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR

A. Zielsetzung

Regelung zur Anrechnung von Einkommen bei Bezug von Versorgungsleistungen aus den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR (z.B. Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Übergangsrente u.a.) und der Rückforderung überzahlter Leistungen.

Diese Regelung löst die teilweise noch weiter angewendeten entsprechenden Vorschriften der Versorgungsordnungen der Sonderversorgungssysteme ab.

B. Lösung

Bestimmung der Art und Höhe des anrechenbaren Einkommens sowie des Verfahrens der Anrechnung und der Rückforderung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die neuen Länder und den Bund entstehen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum 1. Juli 1992 mittelfristig geringe Mehraufwendungen, die sich jedoch einer gesicherten Prognose entziehen, da sie im wesentlichen vom Umfang der Erwerbstätigkeit und des daraus erzielten Einkommens abhängen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

Bundesrat

Drucksache 357/92

04.06.92

In - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern,
des Bundesministers der Finanzen und
des Bundesministers der Verteidigung

Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme
der DDR

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 222 00 - So 13/92

Bonn, den 4. Juni 1992

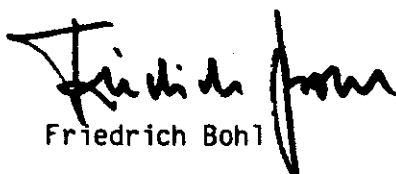
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern, dem
Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung
gemeinsam zu erlassende

Verordnung über nicht überführte Leistungen der
Sonderversorgungssysteme der DDR

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über nicht überführte Leistungen
der Sonderversorgungssysteme der DDR

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) eingefügt worden ist, verordnen

der Bundesminister des Innern,
der Bundesminister der Finanzen und
der Bundesminister der Verteidigung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die nicht in die Rentenversicherung überführten Leistungen nach den Sonderversorgungssystemen der Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes. Erfasst sind die Leistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Versorgungsleistungen) sowie Empfänger solcher Leistungen (Versorgungsempfänger).

§ 2

Einkommensanrechnung

- (1) Einkommen von Versorgungsempfängern wird auf Versorgungsleistungen angerechnet. Dies gilt nicht für Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sowie für den auf Dienstbeschädigungsteilrenten entfallenden Anteil einer nach § 11 Abs. 5 Satz 3 des vorgenannten Gesetzes neu berechneten Gesamtleistung.
- (2) Einkommen sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen im Sinne der §§ 14, 15, 18 a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erwerbseinkommen) sowie Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und damit vergleichbares Erwerbsersatzeinkommen im Beitrittsgebiet. § 18 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Außer Betracht bleiben Renten der Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, ferner Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Dienstbeschädigungsteilrenten gelten als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Anrechenbares Einkommen

- (1) Maßgebend ist das monatliche Einkommen; mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen.
Ausländisches Einkommen ist nach § 17 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch umzurechnen.
Das monatliche Einkommen ist in entsprechender Anwendung des

§ 18 b Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu kürzen (Nettoeinkommen).

- (2) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und bei Erwerbsersatz Einkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch das in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar und 1. Juli erzielte Einkommen, einschließlich einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen es erzielt wurde, sofern weiterhin Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt wird.

Wurde in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Januar oder vor dem 1. Juli nur Erwerbsersatz Einkommen nach § 18 a Abs. 3 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezogen, ist von diesem auszugehen.

Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld ist das zugrundeliegende Arbeitsentgelt maßgebend.

Bei Erwerbsersatz Einkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist vom laufenden Einkommen auszugehen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Dienstbeschädigungsteilrenten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4. Jährliche Zuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

- (3) Wird erstmalig Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen erzielt, ist dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen.

§ 4

Einkommensänderung

- (1) Einkommensänderungen sind jeweils vom 1. Januar und 1. Juli an zu berücksichtigen.

- (2) Der Wegfall des Einkommens ist auf Antrag vom Zeitpunkt des Eintritts an zu berücksichtigen. Fehlt der Antrag, kann der Wegfall im Einzelfall von Amts wegen vom nächsten 1. Januar oder 1. Juli an, berücksichtigt werden.
- (3) Bei Einkommensminderung gilt § 18 d Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 5

Anrechnungsfreibetrag

Anrechnungsfrei sind folgende Vomhundertsätze des Nettoeinkommens:

- | | |
|--|-------------------|
| - Übergangsrente | 77,5 vom Hundert, |
| - befristete erweiterte Versorgung | 30 vom Hundert, |
| - Vorruhestandsgeld | 30 vom Hundert, |
| - Invalidenrente bei Erreichen
besonderer Altersgrenzen | 25 vom Hundert, |
| - Invalidenteilrente | 45 vom Hundert, |

mindestens jedoch jeweils der Betrag, der nach § 11 Abs. 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes am 1. Januar 1992 anrechnungsfrei war.

§ 6

Ruhen der Versorgungsleistung

- (1) Die Versorgungsleistung ruht in Höhe des Betrages, um den das anrechenbare Einkommen den Anrechnungsfreibetrag übersteigt. Die Anrechnung von Einkommen hat Vorrang vor einer Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.
- (2) Bezieht ein Versorgungsempfänger Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder eine Leistung im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so ruht die Versorgungsleistung. Beträgt die Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, so ruht die Versorgungsleistung in Höhe des Nettoeinkommens; § 5 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Vorbehalt

Die Versorgungsleistungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die sich aufgrund von Einkommensanrechnungen ergebenden Überzahlungen zurückzuzahlen sind. Dies gilt auch für die Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für den Wegfall der Versorgungsleistung mit Beginn einer Rente wegen Alters oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für den Wegfall aufgrund des § 13 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Verfahren

- (1) Für die Mitwirkungspflichten des Versorgungsempfängers und die Folgen fehlender Mitwirkung gelten die §§ 60 bis 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (2) Der Versorgungsempfänger hat Einkommen und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nachzuweisen. Er ist verpflichtet, bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden monatlichen Einkommens und der Rente sowie des in den letzten 12 Kalendermonaten erzielten Einkommens ergibt, vorzulegen. Bei erstmaligem Bezug von Arbeitseinkommen bedarf es einer Erklärung über das voraussichtliche monatliche Einkommen der folgenden sechs Monate.
- (3) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, kann unbeschadet des Absatzes 1 vorläufig das bisherige Einkommen, eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 3, eine Entscheidung nach § 18 b Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder ein geschätztes Einkommen zugrundegelegt werden.
- (4) Die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgungsleistung ist dem Versorgungsempfänger durch Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden. Bei der Berücksichtigung von Einkommensänderungen bedarf es nicht der vorherigen Anhörung des Versorgungsempfängers.
- (5) Die Auskunftspflichten Dritter nach § 9 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Rückforderung von Versorgungsleistungen

- (1) Zuviel gezahlte Versorgungsleistungen sind zu erstatten. Zuviel gezahlt sind insbesondere Versorgungsleistungen, soweit
1. sie ohne Verwaltungsakt oder aufgrund eines nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nichtigen Verwaltungsaktes zu Unrecht erbracht worden sind,
 2. sie nach § 11 Abs. 1 bis 5 oder nach § 13 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zu begrenzen oder einzustellen sind,
 3. eine Anrechnung von Einkommen oder Renten nicht erfolgt ist, oder
 4. der zugrundeliegende Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
- Die Möglichkeit der jederzeitigen Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten nach § 38 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt; die Sätze 1 und 2 gelten bei Berichtigungen entsprechend.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Der zu erstattende Betrag ist durch Bescheid festzusetzen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufrechnung sowie eine Verrechnung im Sinne von § 52 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind zulässig.

§ 10
Außerkräfttreten

- (1) Die Regelungen der Sonderversorgungssysteme über die Kürzung bei Bezug von Erwerbseinkommen treten außer Kraft.
- (2) Soweit bisher Versorgungsleistungen wegen Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten oder Dienstbeschädigungsteilrente gekürzt gezahlt wurden, treten die Regelungen der Sonderversorgungssysteme bei Anspruch auf mehrere Renten insoweit außer Kraft.

§ 11
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

.....

Der Bundesminister der Finanzen

.....

Der Bundesminister der Verteidigung

.....

Begründung

Allgemeiner Teil

Nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), das als Art. 3 Bestandteil des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) ist, sind von der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung solche Ansprüche aus den vier Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR ausgenommen, die sich nicht auf Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters oder Todes beziehen. Diese Versorgungsleistungen werden zwar ab 1. Januar 1992 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, die Verantwortlichkeit des jeweiligen Versorgungsträgers für die Leistungen bleibt aber bestehen, also die des Bundesministers der Verteidigung für das Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee, der Länder im Beitrittsgebiet für das Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern, des Bundesminister des Innern für das Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit und des Bundesministers der Finanzen für das Sonderversorgungssystem der Zollverwaltung (vgl. § 9 Abs. 3 AAÜG).

Soweit aufgrund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9) und durch das AAÜG keine Regelungen getroffen worden sind, geht das Gesetz für die nicht überführten Versorgungsleistungen von der grundsätzlichen Fortgeltung der jeweiligen Versorgungsordnungen der Sonderversorgungssysteme aus (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 AAÜG). In § 16 Abs. 3 AAÜG, der durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) eingefügt worden ist, hat der Gesetzgeber die Bundesminister der Verteidigung,

des Innern und der Finanzen ermächtigt, wesentliche Bereiche der nicht überführten Versorgungsleistungen durch Rechtsverordnung zu regeln. In Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuches und des Versorgungsrechts können Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines Ruhens der Versorgungsleistungen bei Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, ferner die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, bleiben die sonstigen Vorschriften der Versorgungsordnungen bzw. gesetzlichen Regelungen unberührt bestehen. Das gilt auch, soweit die Versorgungsordnungen bzw. die gesetzlichen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen einen Wegfall von Versorgungsleistungen vorsehen.

Durch diese Verordnungsermächtigung kann insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Leistungsberechtigten aller Sonderversorgungssysteme die notwendige Anpassung an bundesdeutsches Recht vollzogen werden. Diese Zielsetzung hat nahegelegt, eine zusammenfassende Rechtsverordnung aller drei Bundesminister vorzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift stellt den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich klar.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Bereich der Anrechnung von Einkünften auf nicht überführte Leistungen neu und löst ab Inkrafttreten die bis dahin geltenden Anrechnungsvorschriften der Versorgungsordnungen ab (§ 11 Abs. 7 AAÜG).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Einkommensanrechnung, nimmt aber - in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht der Versorgungsordnungen - Dienstbeschädigungsteilrenten sowie darauf entfallende Teile einer Gesamtleistung aus. Durch den Hinweis auf § 11 Abs. 5 Satz 3 AAÜG wird hervorgehoben, daß auch die bei Bezug mehrerer Teilrenten neu gebildete Gesamtleistung der Anrechnung unterliegt; dies gilt allerdings nur, soweit der Anteil nicht auf Dienstbeschädigungsteilrenten beruht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt unter Übernahme von Begriffsbestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) Grund und Art des anrechenbaren Einkommens. Erfasst sind darüber hinaus vergleichbare Ersatzleistungen im Beitrittsgebiet (z. B. nicht überführte Zusatzrenten). Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten ergeben sich bei dem berücksichtigungsfähigen Einkommen keine wesentlichen Änderungen, da bereits die Versorgungsordnungen die Anrechnung von Einkommen aus Arbeits-/Dienstverhältnissen sowie aus selbständiger Tätigkeit vorsahen.

Neu ist die Berücksichtigung von bestimmten Lohnersatzleistungen bei denen jedoch eine Vielzahl in der ehemaligen DDR nicht bekannt war.

Von der Einkommensanrechnung nicht erfaßt sind dagegen insbesondere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit schreibt bereits das AAÜG die Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zwingend vor (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 AAÜG). Im übrigen enden die nicht überführten Versorgungsleistungen mit Bezug einer Rente wegen Alters (§ 11 Abs. 3 AAÜG).

Ausgenommen sind ferner Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, da hierzu anderweitige Regelungen über das Ruhen von Lohnersatzleistungen bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme bestehen (Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Februar 1991, BGBl. I S. 502).

Als Lohnersatzleistungen im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV gelten jedoch Dienstbeschädigungsteilrenten bei Zusammentreffen mit Übergangs- bzw. Invalidenteilrenten aus Sonderversorgungssystemen. Während auf die Dienstbeschädigungsteilrente Einkommen nicht anzurechnen ist, gilt sie jedoch selbst als Einkommen in Bezug auf die Übergangs- und Invalidenrente, die einkommensabhängig zu zahlen sind.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Grundsätze der Einkommensanrechnung.

Zu Absatz 1

Mehrere Einkommen sind zusammenzurechnen; soweit sich etwa aus einer von mehreren selbständigen Tätigkeiten ein Verlust ergibt, kann insoweit eine Saldierung in Betracht kommen.

Entsprechend § 18 b SGB IV wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht mehr - wie bisher nach den Versorgungsordnungen - vom laufenden Nettoeinkommen, sondern vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Anstelle der nach den Versorgungsordnungen konkret zu ermittelnden Steuern und Sozialabgaben erfolgt dies nunmehr in

pauschalierter Form, indem das Bruttoeinkommen gemäß § 18 b Abs. 5 SGB IV um Pauschalsätze - im Regelfall 35 v.H. - gekürzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des anrechenbaren Einkommens, und zwar in Anlehnung an §§ 18 ff. SGB IV.

In Anlehnung an § 18 b Abs. 2 SGB IV wird hier grundsätzlich auf das in den letzten 12 Kalendermonaten erzielte Erwerbseinkommen zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres abgestellt.

Die Festlegung der Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Kalenderjahres stellt auf die zeitnahe Erfassung der Änderungen im Einkommen ab und berücksichtigt gleichzeitig die Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz legt fest, daß bei erstmaliger Erzielung von Einkommen dieses nicht erst zum 1. Januar oder 1. Juli des Jahres zu berücksichtigen ist, sondern mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden Kalendermonats an. Dabei ist vom laufenden Einkommen zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Ab 1. Januar oder 1. Juli wird dann auf das anrechenbare Einkommen nach Absatz 2 abgestellt.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Auswirkungen bei Einkommensänderungen.

Zu Absatz 1

Einkommensänderungen werden in Anlehnung an § 18 d Abs. 1 SGB IV zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli eines jeden Kalenderjahres berücksichtigt. Diese Stichtage dienen insbesondere der Vereinfachung.

Zu Absatz 2

Auf Antrag des Berechtigten wird vom Zeitpunkt des Wegfalls des Einkommens an die bisher gekürzte Versorgungsleistung in voller Höhe gezahlt. Im übrigen kann die ungekürzte Versorgungsleistung vom nächsten Stichtag an gezahlt werden. Bei erneutem Bezug von Einkommen gelten die Regelungen bei erstmaligem Bezug von Einkommen.

Zu Absatz 3

Bei Einkommensminderungen gilt § 18 d Abs. 2 Satz 1 SGB IV entsprechend. Danach werden auf Antrag des Berechtigten Einkommensminderungen um wenigstens 10 v. Hundert vom Zeitpunkt des Eintritts an berücksichtigt.

Liegt die Einkommensminderung unter 10 vom Hundert oder fehlt ein Antrag des Berechtigten, wird die Einkommensminderung zum nächsten Stichtag insoweit berücksichtigt, als sie in die Berechnung des anrechenbaren Einkommens nach § 3 Abs. 2 einfließt.

Zu § 5

Die Vorschrift legt fest, welcher Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens anrechnungsfrei bleibt. Sie löst die Bestimmungen der Versorgungsordnungen über anrechnungsfreie Beträge vom Nettoeinkommen ab (vgl. § 11 Abs. 7 AAÜG). Die Vomhundertsätze bei den einzelnen Versorgungsleistungen sind in pauschalierter Form an der prozentualen Differenz zwischen Versorgungsleistung und zugrundeliegendem Aktivbezug ausgerichtet. Der Anrechnungsfreibetrag ist auf der Grundlage des nach § 3 ermittelten pauschalierten Nettoeinkommens zu errechnen. Aus Gründen des Besitzschutzes wird der zum 1.

Januar 1992 jeweils geltende Anrechnungsfreibetrag als Mindestbetrag gewährleistet. Damit wird auf den Zeitpunkt der Rentenüberleitung abgestellt und zugleich die erstmalige Anpassung des Freibetrages nach § 11 Abs. 7 Satz 2 AAÜG berücksichtigt. Künftig richtet sich die Höhe des Freibetrages ausschließlich nach dieser Verordnung.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Umsetzung der Einkommensanrechnung.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt zugleich klar, daß Versorgungsleistungen in der Höhe ruhen, in der das anrechenbare Einkommen den Anrechnungsfreibetrag übersteigt.

Satz 2 regelt, daß die Anrechnung von Einkommen im Sinne des Absatzes 2 Vorrang vor der Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 AAÜG hat, also eine Rentenanrechnung nur noch im Umfang der verbleibenden Versorgungsleistung in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ruht die bisher gezahlte Versorgungsleistung, wenn ehemalige Angehörige der Sonderversorgungssysteme eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (§ 53 Soldatenversorgungsgesetz) aufgenommen oder aufgrund dieser Tätigkeit einen Versorgungsanspruch erworben haben. Damit wird auch dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit denjenigen, die ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind, Rechnung getragen. Ebenso wird der Grundsatz berücksichtigt, nicht gleichzeitig zwei Leistungen aus öffentlichen Kassen zu gewähren.

Sofern bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst die Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, ruht die Versorgungsleistung in Höhe des nach § 3 ermittelten Nettoeinkommens. Die Anrechnungsfreibeträge nach § 5 finden keine Anwendung.

Zu § 7

Die Regelung stellt - auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Beamten- und Soldatenversorgungsrechts - klar, daß die Versorgungsleistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei unterbliebener oder unrichtiger Einkommensanrechnung stehen. Satz 2 trägt dem § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, dem § 11 Abs. 3 und 5 sowie dem § 13 AAÜG Rechnung.

Zu § 8

Die Mitwirkungspflichten des Leistungsempfängers sind in den Versorgungsordnungen nur unzureichend geregelt. Deshalb umfaßt die Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 3 AAÜG diesen Bereich, der nunmehr durch § 8 abschließend geregelt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überträgt die umfassenden Anzeige- und Mitwirkungspflichten des SGB I auf diesen Personenkreis. Wesentlich ist dabei einmal die Anzeigepflicht nach § 60 SGB I sowie die Möglichkeit, nach § 66 SGB I Versorgungsleistungen bei unterlassener Mitwirkung einzustellen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht weitgehend § 18 c Abs. 1 SGB IV. Der vorzulegende Nachweis kann bei nichtselbständiger Tätigkeit beispielsweise durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden, die

bei Einkommensänderungen zu aktualisieren ist und bei Erwerbsersatzeinkommen durch Bescheinigung der Zahlstelle. Die erforderlichen Unterlagen für die Einkommensfeststellung hat der Versorgungsempfänger jeweils zu den in § 4 Abs. 1 genannten Stichtagen vorzulegen. Bei selbständiger Arbeit ist eine Feststellung des Arbeitseinkommens regelmäßig erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich. Hier wird deshalb als Nachweis zunächst die Erklärung über den voraussichtlichen Gewinn gefordert; ergeben sich auf der Grundlage der später vorgelegten Bilanz oder sonstiger geeigneter Unterlagen Abweichungen, so ist nachzuzahlen bzw. zurückzufordern. Die in Absatz 2 geregelte Nachweispflicht ändert jedoch an den aus Absatz 1 folgenden Mitwirkungspflichten nichts.

Zu Absatz 3

Sofern das Einkommen nicht nachgewiesen werden kann, läßt die Vorschrift zu, das bisherige Einkommen, das auf der Grundlage einer Erklärung des Versorgungsempfängers mitgeteilte voraussichtliche Arbeitseinkommen, das von einem Versicherungsträger bereits berücksichtigte Einkommen oder ein vom Versorgungsträger geschätztes Einkommen für die Einkommensanrechnung vorläufig zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht zwingend eine Bekanntgabe der Einkommensanrechnung durch Bescheid vor. Dies gilt auch für Änderungen, wobei hier jedoch eine vorherige Anhörung des Versorgungsempfängers in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X entbehrlich ist. Soweit die Versorgungsleistung durch bisherige Einkommenserzielung bereits ruht, ist in dem Bescheid auch dieses rückwirkende Ruhen bekanntzugeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern weist nur auf geltendes Recht hin. Die in § 9 Abs. 4 AAÜG begründete, umfassende Auskunftspflicht macht auch die in §§ 18 b, 18 c und 18 e SGB IV enthaltenen Mitwirkungspflichten von Arbeitgebern, Zahlstellen, Versicherungsträgern usw. entbehrlich.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Rückforderung von Versorgungsleistungen. Sie geht - ebenso wie § 8 Abs. 4 - von der bereits im AAÜG (vgl. dort § 8 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 5) verankerten Geltung des Verfahrensrechts des SGB X für diese Leistungen aus und löst die bestehenden Regelungen der Versorgungsordnungen zur Rückforderung ab. Die Regelung geht davon aus, daß nach den Versorgungsordnungen Leistungen auf der Grundlage von Bescheiden festzusetzen waren, die nunmehr als Verwaltungsakte anzusehen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 geht vom Grundsatz der Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen aus und bestimmt, in welchen Fällen die Leistungen zuviel gezahlt worden sind.

Nr. 1 entspricht § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Davon erfaßt sind auch die Fälle der Nichtigkeit des der Versorgungsleistung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes (§ 40 SGB X).

Nr. 2 berücksichtigt die Leistungsbeschränkungen nach § 11 Abs. 1 bis 5 sowie die Leistungseinstellungen nach § 13 AAÜG.

Nr. 3 sieht im Anschluß an die Grundsätze des Beamten-/Soldatenversorgungsgesetzes und die in § 6 enthaltenen Ruhensregelungen vor, daß

wegen des immanenten Vorbehalts von einer Rückforderung bei unterbliebener Anrechnung von Erwerbseinkommen und Rentenleistungen auszugehen ist.

Nr. 4 knüpft an § 50 SGB X an. Hier kommt eine Rückforderung nur in Betracht, wenn der begünstigende Verwaltungsakt rückwirkend aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung über die Rückforderung bei unterbliebener Anrechnung von Erwerbseinkommen entspricht § 52 Abs. 2 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz und § 49 Abs. 2 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, daß die Rückforderung aus Gründen der Rechtssicherheit stets durch Bescheid geltend zu machen ist; dabei bleibt die Möglichkeit einer Aufrechnung mit laufenden Versorgungsleistungen bestehen. Eine Aufrechnung ist gesondert zu erklären. Die Verrechnung nach § 52 Erstes Buch Sozialgesetzbuch ist möglich.

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten von Vorschriften der Versorgungsordnungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, welche Anrechnungsvorschriften der jeweiligen Versorgungsordnung bzw. Gesetze durch diese Verordnung abgelöst werden.

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten des SGB VI ab 1. Januar 1992 für das Beitrittsgebiet und der Überführung der Renten der Sozialversicherung sowie der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nach § 4 AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung, sind die Regelungen über das Zusammentreffen mehrerer Renten durch Einkommensanrechnungsvorschriften abgelöst worden. Nach bisherigem Recht wurde bei Anspruch auf zwei nicht gleichartige Renten die eine in voller Höhe und die andere Rente in gekürzter Höhe gezahlt, unabhängig aus welchem Sicherungssystem die Zahlung der Rente erfolgte.

Bestand z.B. ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente neben einer Versorgungsleistung, wurde folglich die Hinterbliebenenrente in gekürzter Höhe neben der Versorgungsleistung gezahlt, sofern sich daraus ein günstigerer Gesamtanspruch ergab.

Mit dem SGB VI ist diese Regelung abgelöst worden d.h. mit der Überführung der Hinterbliebenenrenten in die gesetzliche Rentenversicherung besteht auf die - ungekürzte - Hinterbliebenenrente neben der Versorgungsleistung Anspruch. Gleichzeitig sind die Vorschriften des SGB IV über die Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente anzuwenden.

Wurde dagegen die Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt der Überführung bereits in voller Höhe, die Versorgungsleistung jedoch in gekürzter Höhe gezahlt wurde, blieb es bisher bei dieser Kürzung. Diese unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte kann nicht aufrechterhalten werden.

Nach Absatz 2 werden daher insoweit die Regelungen der Sonderversorgungssysteme aufgehoben. Die bisher gekürzt gezahlte Versorgungsleistung ist ab 1. Juli 1992 in voller Höhe zu zahlen. Die Versorgungsleistung wird bei der Hinterbliebenenrente als Einkommen berücksichtigt.

Damit wird eine einheitliche Regelung bei Zusammentreffen von Hinterbliebenenrente und Versorgungsleistungen verwirklicht.

Die Dienstbeschädigungsteilrente kann nach den Regelungen der Sonderversorgungssysteme neben der Invalidenteil- oder Übergangsrente gezahlt werden. In Abhängigkeit vom günstigeren Gesamtrentenanspruch wird eine Rente in voller Höhe und die andere in gekürzter Höhe gezahlt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 gelten Dienstbeschädigungsteilrenten als Erwerbsersatz Einkommen. Sie sind folglich als Einkommen auf die Invalidenteilrente oder die Übergangsrente anzurechnen. Die Kürzung nach bisherigem Recht wird durch eine Einkommensanrechnung ersetzt.

Die bisher gekürzte Teilrente kann gegebenenfalls - unter Beachtung der in § 11 Abs. 5 Satz 3 AAÜG genannte Höchstgrenze - in voller Höhe gezahlt werden.

Zu § 11

§ 11 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Juli 1992 vor. Von einer Rückwirkung wurde im Hinblick auf die durch die Verordnung bewirkten Rechtsänderungen abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht quantifiziert werden, da die Höhe des zukünftig zu berücksichtigenden Einkommens nicht bestimmt werden kann.

Sie hängen im wesentlichen von dem Umfang der Erwerbstätigkeit und des daraus erzielten Einkommens ab, die einer gesicherten Prognose für den betroffenen Personenkreis nicht zugänglich sind. Die Mehraufwendungen dürften jedenfalls mittelfristig gering sein.

Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die nach bisherigem Recht vorgesehene Dynamisierung der Anrechnungsfreibeträge.

Zunächst können die neuen Regelungen zur Einkommensanrechnung zu geringeren Kürzungen der Versorgungsleistungen als bisher führen. In der Folgezeit können sich auch höhere Kürzungen ergeben. Zudem besteht erstmals die rechtliche Möglichkeit der Einstellung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten.

Auswirkungen auf die Preise

Wegen der geringen Anzahl der Betroffenen (unter 100.000) und der geringen finanziellen Auswirkungen, die sich zudem im wesentlichen ausgleichen, können Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ausgeschlossen werden.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonder- versorgungssysteme der DDR

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.